



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

39. Jahrgang

9. Februar 2009

Nummer 2

Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (KSO), Brunnen 1 und 2 „Zeubelrieder Moor“, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

1. Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Gaukönigshofen und des Marktes Giebelstadt, Landkreis Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2009

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2009

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: BdL-014-09

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

Montag, 16. Februar 2009, 9:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II im Haus II (großer Sitzungssaal),

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Vorstellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten - Frau Gabriele Rottmann-Heidenreich

3. Antrag der AWO und Caritas auf Anpassung/Neuregelung der Vereinbarungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)
4. Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen
5. Anhebung des Tagespflegegeldes für Tagesmütter
6. Kommunale Förderung der Familienerholung und Familienbildung
7. Schulsituation im südlichen Landkreis Würzburg; Einzugsbereich des Gymnasiums Marktbreit
8. Haushaltsplanung 2009
 - a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) Finanzplan mit Investitionsprogramm
 - c) Budgetplan 2009
9. Sonstiges

Az.: FB 25-863-26/2005 Och (St)

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (KSO), Brunnen 1 und 2 „Zeubelrieder Moor“, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i.d.F. vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ochsenfurt wird in den Gemarkungen Erlach, Stadt Ochsenfurt und Sommerhausen, Markt Sommerhausen, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 i.V.m. Anlage 2 erlassen. Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen – Zone I
 - 1 Engeren Schutzzone – Zone II
 - 1 Weiteren Schutzzone – Zone III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlicht-

ten Lageplan (M = 1:10.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg sowie in den Verwaltungen der Stadt Ochsenfurt und des Marktes Sommerhausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Zur Klarstellung im Detail gilt der in Absatz 2 genannte Lageplan M = 1:5.000, auch soweit Grundstücke nur mit einer Teilfläche in einer Schutzzone liegen. Die Flurnum-

mern der von den Schutzzonen betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksverzeichnis (Anlage 3) aufgelistet.

- (4) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke betreffen die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone sind - soweit erforderlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche; ausgenommen sind Erdarbeiten bis 2 m Tiefe zur Beseitigung von Störungen an vorhandenen Leitungen	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten; Wiederverfüllung von Erdarbeiten bis 2 m Tiefe zur Beseitigung von Störungen an vorhandenen Leitungen: nur zulässig wie Zone III
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.8)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 10 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang	nur zulässig entsprechend	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
	mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft/ Gartenbau (max. 2 Jahresbedarf) üblich sind	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten Regenwasserzisternen sind erlaubt	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - zusätzlich wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn keine gewerbliche Nutzung erfolgt	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 4 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland, - auf Grünland und Ackerland zu den in der Düngeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Zeiten (ausgenommen Festmist in Zone III).	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten, ausgenommen Bodenentseuchung im Gewächshaus mit den in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	
6.8	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.9	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.10	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.11	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) **Im Fassungsbereich** (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 (einschl. notwendiger Erdarbeiten) nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrich-

tungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

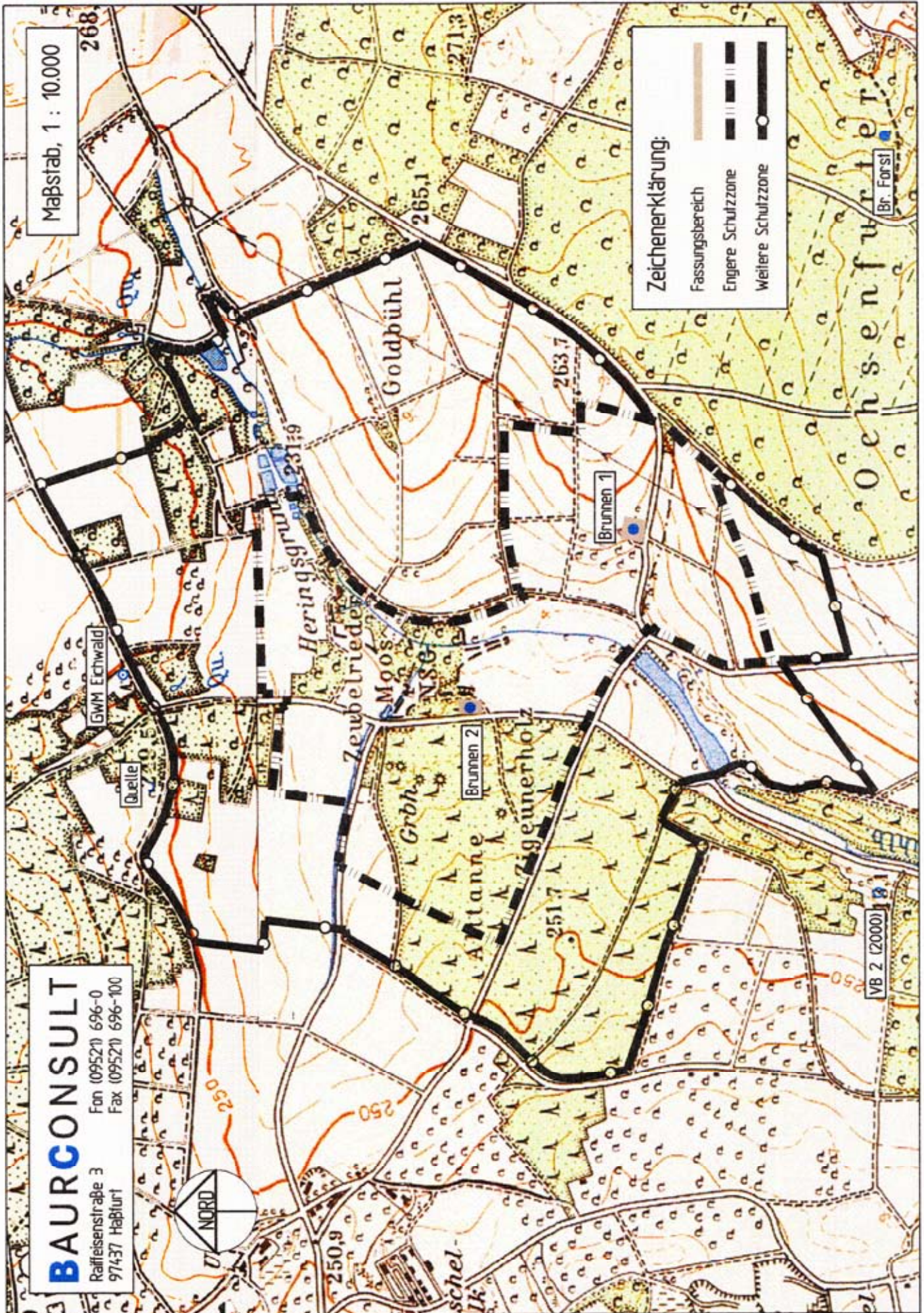
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 26.01.2009

Eberhard Nuß
Landrat

ANLAGEN:

- Anlage 1: Lageplan M = 1 : 10.000
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6
Anlage 3: Grundstücksverzeichnis



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Anlage 3

WSG-Zone	ZAEHLER_NENNER	GEM.BEZ.	GEMEINDE
II	182	Erlach	Ochsenfurt
III	191	Erlach	Ochsenfurt
III	249	Erlach	Ochsenfurt
III	250	Erlach	Ochsenfurt
III	250/1	Erlach	Ochsenfurt
III	250/2	Erlach	Ochsenfurt
III	250/3	Erlach	Ochsenfurt
III	251	Erlach	Ochsenfurt
III	252	Erlach	Ochsenfurt
III	253	Erlach	Ochsenfurt
III	254	Erlach	Ochsenfurt
III	255	Erlach	Ochsenfurt
III	256	Erlach	Ochsenfurt
III	257	Erlach	Ochsenfurt
III	258	Erlach	Ochsenfurt
III	259	Erlach	Ochsenfurt
III	260	Erlach	Ochsenfurt
II	261	Erlach	Ochsenfurt
III	262	Erlach	Ochsenfurt
III	263	Erlach	Ochsenfurt
III	264	Erlach	Ochsenfurt
III	265	Erlach	Ochsenfurt
III	266	Erlach	Ochsenfurt
III	267	Erlach	Ochsenfurt
III	268	Erlach	Ochsenfurt
III	269	Erlach	Ochsenfurt
III	270	Erlach	Ochsenfurt
III	271	Erlach	Ochsenfurt
III	272	Erlach	Ochsenfurt
III	273	Erlach	Ochsenfurt
III	274	Erlach	Ochsenfurt
III	275	Erlach	Ochsenfurt
III	276	Erlach	Ochsenfurt
III	277	Erlach	Ochsenfurt
III	278	Erlach	Ochsenfurt
III	279	Erlach	Ochsenfurt
III	280	Erlach	Ochsenfurt
III	285	Erlach	Ochsenfurt
III	286	Erlach	Ochsenfurt
III	287	Erlach	Ochsenfurt
III	288	Erlach	Ochsenfurt
III	289	Erlach	Ochsenfurt
III	290	Erlach	Ochsenfurt
III	291	Erlach	Ochsenfurt
III	292	Erlach	Ochsenfurt
III	292/1	Erlach	Ochsenfurt
III	293	Erlach	Ochsenfurt
III	300	Erlach	Ochsenfurt

WSG-Zone	ZAEHLER_NENNER	GEM.BEZ.	GEMEINDE
III	303	Erlach	Ochsenfurt
III	304	Erlach	Ochsenfurt
III	305	Erlach	Ochsenfurt
III	306	Erlach	Ochsenfurt
III	307	Erlach	Ochsenfurt
II	308	Erlach	Ochsenfurt
III	309	Erlach	Ochsenfurt
II	310	Erlach	Ochsenfurt
II	311	Erlach	Ochsenfurt
II	314	Erlach	Ochsenfurt
II	315	Erlach	Ochsenfurt
II	316	Erlach	Ochsenfurt
II	317	Erlach	Ochsenfurt
II	318	Erlach	Ochsenfurt
II	319	Erlach	Ochsenfurt
II	320	Erlach	Ochsenfurt
II	321	Erlach	Ochsenfurt
II	322	Erlach	Ochsenfurt
I	323	Erlach	Ochsenfurt
II	324	Erlach	Ochsenfurt
II	325	Erlach	Ochsenfurt
II	326	Erlach	Ochsenfurt
II	327	Erlach	Ochsenfurt
II	328	Erlach	Ochsenfurt
II	329	Erlach	Ochsenfurt
II	331	Erlach	Ochsenfurt
II	332	Erlach	Ochsenfurt
II	333	Erlach	Ochsenfurt
II	334	Erlach	Ochsenfurt
II	335	Erlach	Ochsenfurt
I	336	Erlach	Ochsenfurt
II	337	Erlach	Ochsenfurt
II	338	Erlach	Ochsenfurt
III	339	Erlach	Ochsenfurt
III	340	Erlach	Ochsenfurt
II	341	Erlach	Ochsenfurt
II	342	Erlach	Ochsenfurt
II	343	Erlach	Ochsenfurt
II	344	Erlach	Ochsenfurt
II	345	Erlach	Ochsenfurt
II	346	Erlach	Ochsenfurt
II	347	Erlach	Ochsenfurt
II	348	Erlach	Ochsenfurt
III	349	Erlach	Ochsenfurt
III	350	Erlach	Ochsenfurt
III	351	Erlach	Ochsenfurt
III	351/1	Erlach	Ochsenfurt
III	352	Erlach	Ochsenfurt
III	353	Erlach	Ochsenfurt

WSG-Zone	ZAEHLER_NENNER	GEM.BEZ.	GEMEINDE
III	354	Erlach	Ochsenfurt
III	355	Erlach	Ochsenfurt
III	356	Erlach	Ochsenfurt
III	357	Erlach	Ochsenfurt
III	358	Erlach	Ochsenfurt
III	359	Erlach	Ochsenfurt
III	360	Erlach	Ochsenfurt
III	361	Erlach	Ochsenfurt
III	362	Erlach	Ochsenfurt
II	364	Erlach	Ochsenfurt
II	365	Erlach	Ochsenfurt
III	366	Erlach	Ochsenfurt
III	367	Erlach	Ochsenfurt
III	368	Erlach	Ochsenfurt
III	369	Erlach	Ochsenfurt
III	370	Erlach	Ochsenfurt
III	371	Erlach	Ochsenfurt
III	372	Erlach	Ochsenfurt
III	1361	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1363	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1364	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1365	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1366	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1366/1	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1463	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1495	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1496	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1497	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1498	Sommerhausen	Sommerhausen
II+III	1499	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1500	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1501	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1502	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1503	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1504	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1505	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1510	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1511	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1512	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1513	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1514	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1515	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1516	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1517	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1518	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1519	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1520	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1521	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1522	Sommerhausen	Sommerhausen

WSG-Zone	ZAEHLER_NENNER	GEM.BEZ.	GEMEINDE
II	1523	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1524	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1525	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1526	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1527	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1527/1	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1528	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1529	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1530	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1531	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1532	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1533	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1534	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1535	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1536	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1537	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1538	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1539	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1540	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1541	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1542	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1543	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1544	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1545	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1546	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1551	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1555	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1556	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1557	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1558	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1559	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1560	Sommerhausen	Sommerhausen
II	1560/1	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1561	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1562	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1564	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1565	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1566	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1567	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1568	Sommerhausen	Sommerhausen
III	1569	Sommerhausen	Sommerhausen

Az.: I.0.1

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Die Regierung von Unterfranken hat im **Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2009** die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg amtlich bekanntgemacht.

Az.: FB 11 H 022-012/016

1. Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Gaukönigshofen und des Marktes Giebelstadt, Landkreis Würzburg

Auf Grund der Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende:

**Verordnung:
§ 1**

Die Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Gaukönigshofen und des Marktes Giebelstadt, Landkreis Würzburg, vom 25.10.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 17 vom 11.11.2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Fl.Nr. 452/10 durch die Fl.Nr. 452/14 und die Fl.Nr. 452/11 durch die Fl.Nr. 452/15 ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Umgliederungsgrundstücke sind katastertechnisch im Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) Nr. 205 der Gemarkung Acholshausen des Vermessungsamtes Würzburg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Er liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Änderungs-Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Würzburg, 19. Januar 2009
Landratsamt Würzburg
Ländner
stellv. Landrat

Feststellung:

Mit Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.10.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 17 vom 11.11.2004) wurden die Wegegrundstücke Fl.Nr. 452/10 (korrekt : 452/14) und Fl.Nr. 452/11 (korrekt: 452/15) der Gemarkung Giebelstadt aus- und in die Grundstücke Fl.Nrn. 226 und 235 der Gemarkung Acholshausen (Gemeinde Gaukönigshofen) eingegliedert. Die Umgliederungsgrundstücke waren bislang im Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) FN 526 der Gemarkung Acholshausen des Vermessungsamtes Würzburg ausgewiesen.

Das Vermessungsamt Würzburg hat mitgeteilt, dass die katastertechnischen Arbeiten für die Umgliederung nunmehr abgeschlossen sind. Danach werden die von der Umgliederung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 452/14 und 452/15 zukünftig im Fortführungsnachweis FN 205 der Gemarkung Acholshausen geführt, der Fortführungsnachweis FN 526 der Gemarkung Giebelstadt wurde aufgehoben. Änderungen an den Übergangflächen haben sich dadurch nicht ergeben.

Würzburg, 19. Januar 2009
Landratsamt Würzburg
Ländner
stellv. Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2009

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kirchheim
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 268.300 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **173.600 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Verhältnis umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2008 von insgesamt **190 Verbandsschülern** (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **913,6842 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

Kirchheim, 28.01.2009

Holzapfel
(Vorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-311

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2009

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Margetshöchheim
für das Jahr 2009**

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 407.500,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 90.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 351.300,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 278 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf 1263,669065 € festgesetzt.

B.) Investitionsumlage

§ 1

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 41.700 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 278 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Schüler auf 150,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Margetshöchheim, 15.01.2009
Schulverband Margetshöchheim
Brohm
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-102

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **418.664 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 303.164,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2007 auf 4.577 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66,2364 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bergtheim, 28.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim
Schlier
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-106

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für das Haushaltsjahr 2009

I. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.033.268 € 15.000 €
--	---

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **791.532 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2007** auf **6.282** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **126,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2007** auf insgesamt **6.282** Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

(3) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **82.236 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2008** auf **77** Schüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf **1.068,00 €** festgesetzt.

(4) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2008** auf **77** Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Giebelstadt, den 15.01.2009
Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt

Krämer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-107

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-jahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **937.011 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbe-darf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 762.093 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Ein-wohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maß-gebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2008 auf 6.968 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **109,370407577 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbe-darf (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 88.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieds-gemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maß-gebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2008 auf insgesamt 6.968 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **12,6291618828 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei-stung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **156.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.
Helmstadt, 14. Januar 2009
Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
Beck
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstel-le der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264

Helmstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: ZFB 2-2009

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckver-bandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3 vom 26. Ja-nuar 2009 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Az.: FB 13.3-072-09

**Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr**

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übung durch:

am 11.02.2009

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Estenfeld, Mühlhausen, Rimpar, Gramschatz, Gemarkung Erla-brunn, Thüngersheim, Hausen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmit-teln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstr. 2
99097 Erfurt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der Stadt oder Gemeinde

anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an die zuständige Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung weiterleitet.

LANDRATSAMT Nuß, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.